

### Merkblatt zur kantonalen Betriebsbewilligung für Kleinskilifte und für Förderbänder in Schneesportgebieten

Definition Kleinskilift:	Anlagen mit niederer Seilführung, in der Folge Kleinskilifte genannt, sind ortsveränderliche Skilifte, bei welchen sich die Fahrgäste direkt am hüft-hoch geführten Förderseil oder an Haltegriffen festhalten oder von Schubbügeln befördert werden, die unmittelbar am Förderseil befestigt sind.
Definition Förderband:	Förderbänder in Schneesportgebieten sind Anlagen, welche analog einem Kleinskilift für die Bergförderung von Schneesportlern eingesetzt werden.
Gesetzliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Konkordat vom 15. Oktober 1951 über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (BR 873.400) und das dazugehörige Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge</li><li>- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand per 01. Juli 2013) über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG; SR 743.01)</li><li>- Verordnung vom 21. Dezember 2006 (Stand per 01. Januar 2013) über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV; SR 743.011)</li><li>- Verordnung des UVEK über die Sicherheitsanforderungen an Seile von Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilverordnung, SeiIV) vom 11. März 2011 (Stand per 01. April 2011)</li><li>- Sicherheit von Bandförderern für touristische oder sportliche Aktivitäten in Skigebieten nach EN 15700 vom Oktober 2011</li></ul> <p>Bewilligungspflicht gemäss SebG; SR 743.01, Art.3, Abs.2: "Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die nach dem Personenbeförderungsgesetz keine Personenbeförderungskonzession benötigt, insbesondere einen Skilift oder eine Kleinluftseilbahn, benötigt eine kantonale Bewilligung."</p>
Bewilligung für die seilbahntechnische Ausrüstung:	Die Bau- und Betriebsbewilligung für die seilbahntechnische Ausrüstung des Kleinskiliftes wird auf Grund des Gesuches zur Erlangung einer kantonalen Betriebsbewilligung erteilt. Das Gesuchsformular bezeichnet die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, welche mit dem technischen Dossier einzureichen sind. Abweichungen sind unter dem entsprechenden Bereich zu begründen.
Einreichung des Gesuchs:	Die Unterlagen sind vollständig und unterzeichnet bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in 2-facher Ausführung einzureichen. Die Adressen der kantonalen Aufsichtsbehörden sind unter <a href="http://www.ikss.ch">www.ikss.ch</a> / Konkordatsmitglieder zu finden.
Beurteilung der Gesuche:	Die technischen Gesuchsunterlagen werden von der Kontrollstelle IKSS im Auftrag der kantonalen Aufsichtsbehörde geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht festgehalten. Je nach Beurteilung wird der Antrag auf Erteilung der Baubewilligung gestellt.



Kommunale Baubewilligung:	Bezüglich der baurechtlichen Anforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung. Baugesuche sind, inklusive der Gesuchsunterlagen für die Bewilligung der seilbahntechnischen Ausrüstung, der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.						
Abnahmeinspektion und Freigabe des Kleinskiliftes:	Die Betriebsbereitschaft des Kleinskiliftes ist der Kontrollstelle frühzeitig zu melden. Auf Grund der Abnahmeinspektion wird ein Abnahmeinspektionsbericht erstellt. Je nach Beurteilung wird der Antrag auf Erteilung der Betriebsbewilligung gestellt. Die Anlage kann vom Experten der Kontrollstelle vor Ort für den Betrieb frei gegeben werden. Die Aufsichtsbehörde stellt auf Grund des erwähnten Antrages eine rechtsverbindliche Betriebsbewilligung aus.						
Periodische Kontrollen:	Kleinskilifte werden von der Aufsichtsbehörde bzw. von der Interkantonalen Kontrollstelle IKSS alle 4 Jahre kontrolliert. Das Ergebnis der Inspektion wird in einem Inspektionsbericht festgehalten. Die Behebung von Mängeln wird als Auflage aufgeführt und terminiert. Werden Mängel nicht behoben bzw. wird die Sorgfaltspflicht verletzt, kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die Betriebsbewilligung sistieren bzw. entziehen.						
Mutationen:	Werden am Kleinskilift Änderungen technischer Art vorgenommen oder wird der Standort verändert, so ist die Aufsichtsbehörde schriftlich zu informieren. Gegebenenfalls ist ein erneutes Gesuch um Betriebsbewilligung einzureichen. Eigentümer oder Halterwechsel bzw. Wechsel der verantwortlichen Personen sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls schriftlich zu melden.						
Gebühren:	Für die technische Prüfung der Gesuchsunterlagen, die Ausstellung der Betriebsbewilligung und die periodischen Kontrollen werden folgende Gebühren erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfaufwand zur Erlangung der kantonalen Betriebsbewilligung Verrechnung durch die Kontrollstelle IKSS nach Aufwand.</li> <li>- Ausstellen der Betriebsbewilligung Verrechnung durch die Aufsichtsbehörde nach kantonalem Tarif</li> <li>- Jährliche Gebühren für Kontrollen und Beratung Verrechnung gemäss Tarif IKSS durch die Aufsichtsbehörde</li> <li>- Baubewilligung der kommunalen Baubehörde nach Aufwand</li> </ul>						
Kontaktadressen:	Auskünfte zum Verfahren erteilt die kantonale Aufsichtsbehörde (siehe <a href="http://www.ikss.ch">www.ikss.ch</a> / Konkordatsmitglieder)						
	Auskünfte zur Seilbahntechnik und zu den Sicherheitsbestimmungen:						
	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Kontrollstelle IKSS</td> <td style="width: 50%;">Tel. + 41 33 972 30 00</td> </tr> <tr> <td>Bahnhofstrasse 12</td> <td>Fax + 41 33 972 30 01</td> </tr> <tr> <td>CH-3700 Spiez</td> <td>Mail <a href="mailto:info@ikss.ch">info@ikss.ch</a></td> </tr> </table>	Kontrollstelle IKSS	Tel. + 41 33 972 30 00	Bahnhofstrasse 12	Fax + 41 33 972 30 01	CH-3700 Spiez	Mail <a href="mailto:info@ikss.ch">info@ikss.ch</a>
Kontrollstelle IKSS	Tel. + 41 33 972 30 00						
Bahnhofstrasse 12	Fax + 41 33 972 30 01						
CH-3700 Spiez	Mail <a href="mailto:info@ikss.ch">info@ikss.ch</a>						